

Die **Europäische Menschenrechtskonvention** (EMRK) bzw. **Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten** enthält einen **Katalog von Grundrechten und Menschenrechten (Konvention Nr. 005 des Europarats)**. Über ihre Umsetzung wacht der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg.

Die Konvention wurde im Rahmen des Europarats ausgearbeitet, am 4. November 1950 in Rom unterzeichnet und trat am 3. September 1953 allgemein in Kraft. Völkerrechtlich verbindlich ist allein ihre englische und französische Sprachfassung, nicht hingegen die zwischen Deutschland, Österreich, Liechtenstein und der Schweiz vereinbarte gemeinsame deutschsprachige Fassung.

In Österreich, das der EMRK 1958 beigetreten ist, war deren Rang im Verhältnis zum nationalen Recht zunächst strittig. Im Jahr 1964 **wurde die EMRK schließlich zu einer Verfassungsbestimmung im Sinne des Art. 49 Abs. 2 B-VG erklärt**. Das bedeutet unter anderem, dass der Verfassungsgerichtshof die EMRK ebenso wie „nationale“ Grundrechtskataloge (etwa die Grundrechte im Staatsgrundgesetz) anzuwenden hat.

Ein besonderes Problem stellten die Art. 5 und Art. 6 der Konvention für das österreichische Rechtssystem dar, da in Österreich auch Verwaltungsbehörden Geld- und Freiheitsstrafen verhängen können (Verwaltungsstrafrecht). Gegen solche Strafbescheide standen nur der administrative Instanzenzug und danach die außerordentlichen Rechtsmittel einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof oder an den Verwaltungsgerichtshof offen. Österreich erklärte daher anlässlich seines Beitrittes zur EMRK, dass dieser nur unter dem Vorbehalt erfolge, dass diese österreichischen Vorschriften über den Freiheitsentzug durch Verwaltungsbehörden unberührt bleiben. 1988 wurde das Rechtssystem an die Erfordernisse der EMRK angepasst, insbesondere durch die Errichtung von Unabhängigen Verwaltungssenaten in den Ländern. Ihre Mitglieder waren weisungsfrei und auf längere Dauer bestellt und erfüllten daher die Erfordernisse, die die EMRK an Gerichte bzw. Tribunale stellt. Mit 1. Januar 2014 wurden die Unabhängigen Verwaltungssenate durch die vollwertige Verwaltungsgerichte ersetzt.

Ein weiterer Vorbehalt betraf die Bestimmungen über die Öffentlichkeit im gerichtlichen Verfahren. Dieser letzte Vorbehalt wurde vom EGMR am 3. Oktober 2000 (Fall Eisenstecken vs. Österreich) für ungültig erklärt.

## UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Das 2006 von der UNO-Generalversammlung in New York verabschiedete und 2008 in Kraft getretene **Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen** (auch: *Behindertenrechtskonvention, BRK*) ist ein von 138 Staaten und der EU durch Ratifizierung, Beitritt (*accession*) oder (im Fall der EU) formale Bestätigung (*formal confirmation*) abgeschlossener völkerrechtlicher Vertrag, der Menschenrechte für die Lebenssituation behinderter Menschen konkretisiert, um ihnen die gleichberechtigte Teilhabe bzw. Teilnahme am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Im Übereinkommen finden sich neben grundlegenden Teilen der allgemeinen Menschenrechte, wie z. B. dem Recht auf Leben oder dem Recht auf Freizügigkeit, viele spezielle Bestimmungen, die auf die Lebenssituation behinderter Menschen eingehen.

Deutung:

Wenn aber die EMRK in Österreich zu einer Verfassungsbestimmung im Sinne des Art. 49 Abs. 2 B-VG erklärt worden ist und die Behindertenrechtskonvention durch Ratifizierung der EU somit ein abgeschlossener völkerrechtlicher Vertrag ist, der **Menschenrechte** für die Lebenssituation behinderter Menschen konkretisiert, um ihnen die gleichberechtigte Teilhabe bzw. Teilnahme am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen, dann stellt dieses Übereinkommen, dass als eines der stärksten Teile der EMRK anzusehen ist auch einen Teil der Verfassungsbestimmung im Sinne des Art. 49 Abs. 2 dar.